



Ehrungsordnung

I.

Für verdienstvolle Mitarbeit im Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e. V., in seinen angeschlossenen Vereinen sowie in den Fachverbänden und Fachsparten, für besondere Verdienste und Leistungen sowie für langjährige Treue kann der Kreissportverband nachfolgende Ehrungen und Auszeichnungen vornehmen bzw. beantragen.

II.

Ehrungen - Auszeichnungen

1. 1.1 Verdienstnadeln in Silber und Gold
- 1.2 Silberne und Goldene Ehrennadel des Kreissportverbandes
- 1.3 Ehrenmitgliedschaft
- 1.4 Ehrenteller des Kreissportverbandes

III.

Voraussetzungen für die Ehrungen und Auszeichnungen

1. 1.1 **Verdienstnadel in Silber und in Gold**
Die Verdienstnadeln können verliehen werden an Übungsleiter, ehrenamtlich Tätige und Vorstandsmitglieder im Kreissportverband, in den Mitgliedsvereinen und in den Fachverbänden und Fachsparten nach mindestens 10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit.
 - 1.2 **Silberne und Goldene Ehrennadel des Verbandes**
Die Silberne und Goldene Ehrennadel kann für Verdienste um den Sport in einem Ehrenamt des geschäftsführenden Vorstandes des Kreissportverbandes, eines Kreisfachverbandes, einer Kreisfachsparte oder eines Sportvereines verliehen werden.
Es sollten mindestens 20 Jahre für die Silberne Ehrennadel und 40 Jahre für die Goldene Ehrennadel ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt sein, wobei die Jahre im Geschäftsführenden Vorstand doppelt gezählt werden.
 - 1.3 **Ehrenmitgliedschaft des Verbandes**
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer mindestens 50 Jahre Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Kreissportverbandes, eines Kreisfachverbandes, einer Kreisfachsparte oder auf einer höheren Ebene ist. Die Jahre der Tätigkeiten im Vorstand werden doppelt gezählt.
 - 1.4 **Ehrenteller des Verbandes**
Der Ehrenteller kann verliehen werden an Personen, die mindestens 60 Jahre ehrenamtliche Vorstandstätigkeit ausgeübt haben, wovon mindestens 10 Jahre i.S.§26 BGB im Vorstand
 - des Kreissportverbandes,
 - eines Kreisfachverbandes,
 - einer Kreisfachsparte
 - oder auf einer höheren Ebenegewesen sein müssen.
2. **Berechnung der anzurechnenden Jahre:**
Die anzurechnenden Jahre setzen sich aus allen ehrenamtlichen Tätigkeiten zusammen und werden addiert, auch wenn diese parallel nebeneinander ausgeführt werden.
Vorstandstätigkeiten nach §26 BGB werden doppelt angerechnet.

IV. Anträge

1. Antragsberechtigt sind
 - der Vorstand des Kreissportverbandes
 - die Kreisfachverbände
 - die Kreisfachsparten
 - die Mitgliedsvereine
2. Die Anträge sind mindestens drei Monate mit vollständigen Unterlagen vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ehrungs- oder Verleihungstages zu stellen.

V. Verleihung

Die Ehrungen erfolgen grundsätzlich auf den Verbandstagen durch den Vorsitzenden des Kreissportverbandes oder einem seiner Vertreter. Die Verdienstnadeln können auf Antrag auch auf Veranstaltungen des Vereins oder Fachverbandes erfolgen. Zwischen der Verleihung der Ehrungen sollte ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

Die Mindestzeit der einzulenden Ehrungen soll mindestens fünf Jahr betragen

VI. Ausnahmen

Über Ausnahmen bei allen Ehrungen, Auszeichnungen sowie den Ort der Verleihung entscheidet der Vorstand. Für die Ehrung der Sportabzeichenprüfer gilt eine gesonderte Ehrungsordnung.

VII. Urkunden und Veröffentlichung

Alle Ehrungen und Auszeichnungen werden veröffentlicht.

VIII. Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

1. Der Kreissportverband kann die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Antrag seines Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Der Vorstand des Kreissportverbandes hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1. vorliegen.
3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und die Urkunden an den Kreissportverband zurückzugeben.

Diese Ehrungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.